

**Zur Rechtmäßigkeit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Obernkirchen zur Ansiedlung eines
Gesamtklinikums Schaumburger Land**

Rechtsgutachten

im Auftrage

des

Landschaftsschutz Schaumburg e.V.

von

Prof. Dr. Martin Beckmann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Honorarprofessor der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster

Münster, Oktober 2011

Postfach 1308
48003 Münster

Königsstraße 51-53
"Kettlerscher Hof"
48143 Münster

Telefon 02 51 / 4 84 88 - 0
Telefax 02 51 / 4 84 88 - 80

www.baumeister.org
muenster@baumeister.org

Vervielfältigungen des Gutachtens sind ohne ausdrückliche Genehmigung
des Vereins Landschaftsschutz Schaumburg e.V. nicht gestattet.

Inhaltsverzeichnis

A. Gegenstand der Untersuchung.....	4
B. Einführung.....	4
I. Zusammenlegung von Krankenhäusern im Landkreis Schaumburg	4
II. Geographische Situation	5
III. Planungsrechtliche Situation	6
1. Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm	6
a) Entwicklung der Zentralen Orte	7
b) Schutz von Natur und Landschaft.....	9
c) Land- und Forstwirtschaft.....	10
d) Verpflichtung zur Festsetzung von Vorsorgegebieten.....	10
2. Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg.....	10
a) Zentrale Orte	11
b) Ausweisung als Vorsorgegebiet.....	11
3. Standortsuchverfahren	12
C. Rechtliche Bewertung der Planänderung	16
I. Ordnungsgemäße Durchführung des Planaufstellungsverfahrens.....	16
II. Materiell-rechtliche Anforderungen an die Planänderung	17
1. Planrechtfertigung.....	17
2. Ziele der Raumordnung	20
a) Begriff der Ziele der Raumordnung.....	20
b) Beachtung zentralörtlicher Funktionen.....	21
aa) Zielförmigkeit der Funktionszuweisungen	21
bb) Missachtung der Zielbeachtungspflicht	24
c) Anpassungspflicht an regionalplanerisch ausgewiesene Vorsorgegebiete.....	25
aa) Raumordnungsrechtliche Einordnung der Vorsorgegebiete	26
bb) Änderung des Landesraumordnungsprogramms	30
cc) Verstoß gegen die Anpassungspflicht.....	30
d) Zielabweichung.....	33
3. Missachtung des Abwägungsgebots	33

a) Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung	34
b) Berücksichtigung von Planungsalternativen.....	36
aa) Planungsalternativen bei der planerischen Abwägung	36
bb) Umweltprüfungspflicht	38
D. Zusammenfassung	39

D. Zusammenfassung

- Die beabsichtigte 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen ist rechtswidrig.
- Für die Änderung des Flächennutzungsplans fehlt es an der nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlichen Planrechtfertigung, weil für die Ansiedlung eines Zentralklinikums für den Landkreis Schaumburg keine hinreichend gewichtigen städtebaulichen Belange angeführt werden können.
- Die Änderung des Flächennutzungsplans verstößt gegen die Pflicht der Stadt Obernkirchen nach § 1 Abs. 4 BauGB, ihre Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung anzupassen.
- Die Zuweisungen zentralörtlicher Funktionen für Mittelzentren und Grundzentren im Landkreis Schaumburg durch das Landes-Raumordnungsprogramm

Niedersachsen und durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg sind Ziele der Raumordnung, die bei der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen zu beachten sind. Mit der Zuweisung einer Funktion als Grundzentrum für den Ortsteil Obernkirchen und der Zuweisung einer Funktion als Mittelzentrum für die Städte Bad Nenndorf, Bückeburg, Rinteln und Stadthagen ist die Ansiedlung eines Zentralklinikums im ausgewählten Plangebiet unvereinbar.

- Bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorsorgegebieten zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zum Schutz der Landwirtschaft handelt es sich um Ziele der Raumordnung, die bei der Änderung des Flächennutzungsplans zwingend zu beachten sind. Mit der Verpflichtung, die Vorsorgegebiete von den Schutzzweck der Gebiete beeinträchtigenden Nutzungen möglichst freizuhalten, ist das für die Änderung des Flächennutzungsplans gewählte Standortsuchverfahren unvereinbar. Dies gilt sowohl für die Festlegung eines Suchraums unter rein krankenhaushwirtschaftlichen Aspekten als auch für den Standortvergleich im ausgewählten Suchraum.
- Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans verstößt auch gegen die Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sind bei der Abwägung unzureichend berücksichtigt worden. Geht man davon aus, dass es sich bei den ausgewiesenen Vorsorgegebieten um Grundsätze der Raumordnung handelt, dann hätten diese Grundsätze bei der planerischen Abwägung mit dem besonderen Gewicht, das ihnen die Regionalplanung einräumt, berücksichtigt werden müssen. Das ist jedoch unterblieben.
- Die durchgeführte Alternativenprüfung ist unzureichend. Sie verletzt sowohl die rechtsstaatlichen Anforderungen des Abwägungsgebots als auch die speziellen Anforderungen der Alternativenprüfung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung.

Münster, 19.10.2011


Prof. Dr. Beckmann
Rechtsanwalt